

Mindestanforderungen an Zuchtstätten für die die Aufzucht von Würfen innerhalb des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde

1. Anforderungen an den Züchter / die Züchterin

- 1.1 Der Nachweis von Grundkenntnissen der Zucht und Aufzucht von Hovawart-Welpen und Junghunden.
- 1.2 Zumindest jedes 2. Jahr Teilnahme am Züchterstammtisch des Österreichischen Klubs der Hovawartfreunde oder an einer vom Österreichischen Klub der Hovawartfreunde anerkannten Züchterfortbildung.
- 1.3 Die Fähigkeit, allen in seiner / ihrer Obhut befindlichen Hunden, insbesondere allen Welpen, ausreichend menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- 1.4 Die Möglichkeit Hunden, die in der Zuchtstätte gehalten werden, ausreichend Auslauf und Kontakt mit Artgenossen und Menschen zu verschaffen.
- 1.5 Genügend Zeit für die Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren. Bei längerer Abwesenheit (abhängig vom Alter der Welpen, jedenfalls aber bei Abwesenheit länger als 1 Stunde) ist eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist die Tiere zu betreuen und die in Punkt 1.1 angegebenen Voraussetzungen erfüllt. Vom Wohnort des Züchters / der Züchterin getrennte Zuchtstätten sind nicht gestattet.
- 1.6 Bei Abgabe der Welpen muss der Züchter / die Züchterin mit dem Käufer / der Käuferin einen Kaufvertrag abschließen.

2. Anforderungen an die Zuchtstätte

- 2.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft für die Hunde und einen Auslauf im Freien verfügen (Details siehe Pkt. 3. und 4.).
- 2.2 Damit die Beaufsichtigung der Hunde gewährleistet ist, muss das Hundebereich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches liegen.
- 2.3 Das Halten von Hunden in Käfigen ist jedenfalls verboten.
- 2.4 Als Unterkunft werden die Schlafstellen und der Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet. Diese können sein: ein Raum im Wohnbereich, ein Teil einer Zwingeranlage oder ein Raum in einem Nebengebäude.
- 2.5 Die Haltung von Hovawart-Hunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einer ausgebauten Scheune, einem Stall, einer Garage oder in ähnlichen Räumlichkeiten ist nicht zulässig.
- 2.6 Die Unterkunft muss eine gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte aufweisen. Das Welpenlager muss weich und trocken sein und sauber und ungezieferfrei gehalten werden.
- 2.7 Die Wände und der Boden müssen mit wärmedämmendem, leicht zu reinigendem Belag versehen sein, auf dem die Welpen nicht rutschen (wenn Fliesenboden, muss dieser zumindest teilweise abgedeckt sein mit Drybeds, Zeitungspapier oder Ähnlichem).
- 2.8 Die Räumlichkeiten, in denen tragende, werfende und / oder säugende Hündinnen und deren Welpen untergebracht sind, müssen mindestens 8m² groß und ausreichend Einfall an Tageslicht bieten. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht (Fenster) muss mindesten 1,5m² bzw. 1/6 der Bodenfläche betragen.
- 2.9 Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüftet sein.
- 2.10 Die Räume müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen ist eine mögliche Lösung, wobei hierbei darauf zu achten ist, dass sich sämtliche Kabel außerhalb der Reichweite der Hunde befinden. Sollten die Räumlichkeiten mit Fußbodenheizung beheizt sein, ist darauf zu achten, dass diese auf eine Temperatur eingestellt ist, die das Wohlbefinden der Hund nicht stört – also nicht zu warm!
- 2.11 Die Mutterhündin muss jederzeit die Möglichkeit haben, sich von den Welpen zurück zu ziehen um sich zu entspannen, ein erhöhter Ruheplatz für die Mutterhündin wird hierfür empfohlen.

- 2.12 Spätestens ab der 4. Lebenswoche müssen Welpen und die Mutterhündin die Möglichkeit haben, sich tagsüber auch bei schlechtem Wetter, im zusätzlichen Auslauf aufhalten zu können.
- 2.13 Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos frei bewegen können, z.B.: eingezäunter Garten, Teil einer Zwingeranlage oder Ähnliches.
- 2.14 An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt: Es muss eine Bodenbeschaffenheit wie Sand oder Gras gegeben sein. Beton oder Holz dürfen nur teilweise den Untergrund darstellen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Es müssen sowohl Sonnen- als auch Schattenplätze vorhanden sein und ein direkter Zugang zur Unterkunft muss gegeben sein. Die Umgebung muss für die Hunde abwechslungsreich sein.
- 2.15 Von der Haltung der Welpen ab der 4. Lebenswoche im Stockwerk wird dringend abgeraten. Sie ist, wenn nur in der Nacht und ausnahmsweise bei besonders schlechten Witterungsverhältnissen gestattet.
- 2.16 Der Auslauf für die Mutterhündin und ihre Welpen muss mindestens eine Größe von 80m² haben.
- 2.17 Bei der Betreuung und Pflege der Hunde steht Sauberkeit an oberster Stelle. Unterkunft und Auslauf müssen weitgehend kotfrei gehalten werden, sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen, Trink- und Futtergefäße sind stets sauber zu halten.
- 2.18 Die Hunde müssen gepflegt sein, parasitenfrei gehalten werden und ein sichtbares Zeichen des Zutrauens zum Betreuer / zur Betreuerin zeigen.
- 2.19 In der Zuchtstätte müssen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Welpen vorhanden sein und die Junghunde müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.
- 2.20 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmäßig tierärztlich zu betreuen und in regelmäßigen Abständen (mindestens aber 3 Mal) zu entwurmen. Sie müssen gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten rechtzeitig vor der Abgabe geimpft werden. Die EU-Heimtierausweise sind dem Zuchtwart / der Zuchtwartin vorzulegen.

3. Haltung der Zuchthunde und Aufzucht von Welpen im Wohnbereich

Hierfür gelten die im Pkt. 2 angeführten Voraussetzungen.

4. Haltung der Zuchthunde und Aufzucht von Welpen im Zwinger bzw. Welpenhaus

- 4.1 Zwinger bzw. Welpenhaus müssen sich in Ruf- und Sichtweite zum Wohnbereich des Züchters / der Züchterin befinden.
- 4.2 Bezüglich Größe des Zwingers / Welpenhauses gelten die in Punkt 2.8 beschriebenen Voraussetzungen.
- 4.3 Der Zwinger muss an 3 Seiten dicht geschlossen sein (Windschutz).
- 4.4 Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden muss der Hündin und ihren Welpen ein Schutzraum zur Verfügung stehen, der folgenden Anforderungen genügen muss:
 - Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandigem Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
 - Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass sich die Hündin mit den Welpen darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch ihre Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 - Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hovawarts entsprechen; Sie muss so groß sein, dass der Hovawart ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - Der Hündin und den Welpen müssen außerhalb des Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf der sie sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen können.
 - Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickert oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - Es muss im Zwinger bzw. im Schutzraum eine Heizmöglichkeit vorhanden sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20°C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen ist eine mögliche Lösung, wobei hierbei darauf zu achten ist, dass sich sämtliche Kabel außerhalb der Reichweite der Hunde befinden.

- 4.5 Das Welpenhaus muss ebenso aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandigem Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können.
- 4.6 Weiters gelten für die Haltung und Aufzucht der Hunde im Welpenhaus die Punkte 2.5 bis 2.11 analog Haltung im Wohnbereich.

5. Ernährung

- 5.1 „Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter / jede Züchterin über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung bzw. dem Entwicklungsstand entsprechende, angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter / jede Züchterin aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf die erforderliche Hygiene zu achten ist.
- 5.2 Es ist darauf zu achten, dass der Hündin schon während der Trächtigkeit ausreichend nährstoffreiches Futter zugeführt wird, sodass sie schon zu diesem Zeitpunkt Reserven für das Säugen der Welpen aufbauen kann.
- 5.3 Gewicht der Welpen bei der Endabnahme: Die Endabnahme findet in der 8. Lebenswoche der Welpen statt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Welpen allermindestens 6.500g wiegen. Sollte der leichteste Welpe dieses Mindestgewicht bis dahin nicht erreicht haben, ist dies unverzüglich dem Zuchtwart / der Zuchtwartin mitzuteilen und ein dementsprechend späterer Termin für die Endabnahme aller Welpen zu vereinbaren.

6. Wurfabnahme

Für die Wurfabnahme (Welpenwesenstest) ist ein Innenraum notwendig, in dem sich die Welpen zuvor noch nicht aufgehalten haben (Größe des Raumes ca. 20m²).